Anlage 1 zur RV vom 15. Oktober 2015 (5100 - I C. 18.1)

Vereinbarung

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Justizministerium, dieses vertreten durch		
- Dienstherr -		
Anwärterin/Anwärter -		

über die Unterbringung und Verpflegung in der/dem

- Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel
- Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen in Wuppertal
- Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen

1.1

Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des

- gehobenen Justizdienstes/Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten
- mittleren Justizdienstes/Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten
- allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizvollzugsanstalten
- Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten

sind

- Ausbildungslehrgänge innerhalb des Vorbereitungsdienstes
- fachwissenschaftliche Studien innerhalb des Vorbereitungsdienstes

vorgeschrieben. Während dieser Ausbildungsabschnitte wird eine Unterbringung in einer Ausbildungseinrichtung der Justizverwaltung des Landes bzw. in vom Dienstherrn angemieteten Unterkünften sowie die Verpflegung (Vollverpflegung) in der Ausbildungseinrichtung angeboten.

1.2

Mit der angebotenen Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeit erkläre ich mich ausdrücklich für die Gesamtdauer aller zu absolvierenden fachtheoretischen Ausbildungslehrgänge/fachwissenschaftlichen Studien im Rahmen des Vorbereitungsdienstes

einschließlich einer etwaigen Verlängerung des Vorbereitungsdienstes vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Kündigungsmöglichkeit einverstanden.

2.1

Das - unterhalb der Selbstkosten der Verwaltung liegende - Entgelt beträgt monatlich pauschal 125,- Euro für ledige Anwärterinnen und Anwärter und 76,- Euro für verheiratete sowie für ledige Anwärterinnen und Anwärter, die mit einem leiblichen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und bei eingetragener Lebenspartnerschaft. Von geschiedenen und verwitweten Anwärterinnen und Anwärtern wird ein Entgelt wie von verheirateten Anwärterinnen und Anwärtern erhoben. Es sind jeweils die Verhältnisse zu Beginn des Monats maßgebend.

Das Entgelt kann vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen in Anlehnung an die Entwicklung der Anwärterbezüge neu festgesetzt werden; die neu festgesetzten Beträge gelten als vereinbart.

2.2

Das Entgelt wird nur für die Tage erhoben, an denen von der Ausbildungseinrichtung Unterkunft und Verpflegung angeboten werden. Für Zeiten einer Lehrgangsunterbrechung werden Entgelte nicht erhoben.

Das gleiche gilt auch für Zeiten, in denen eine Anwärterin/ein Anwärter wegen Krankheit (entschuldigt) nicht in der Ausbildungseinrichtung bzw. in vom Dienstherrn angemieteten Unterkünften wohnt, <u>sofern</u> diese 14 zusammenhängende Tage überschreiten.

Die An- und Abreisetage einschließlich der auf die Anreise folgenden Nacht werden bei der Berechnung der Leistungsdauer nicht berücksichtigt. An diesen Tagen werden Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich gewährt. Die reisekostenrechtliche Abfindung für den An- und Abreisetag richtet sich nach § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 4 TEVO.

2.3

Werden Unterkunft und Verpflegung nicht für einen ganzen Kalendermonat in Anspruch genommen (Beginn, Ende oder Unterbrechung des Lehrgangs, Krankheit), wird das Entgelt tageweise berechnet, wobei der Monat mit 30 Tagen gerechnet wird. Dabei ist für Ledige ein Betrag von 4,16 Euro und für Verheiratete von 2,53 Euro je Tag zugrunde zu legen.

2.4

Das Entgelt wird durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung einbehalten. Aus Vereinfachungsgründen wird das für die Zeit eines Ausbildungsabschnittes einzubehaltende Entgelt unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten (siehe Nr. 2.3) gleichmäßig auf die in Betracht kommenden Monate verteilt. Es ergibt sich dadurch ein einheitlicher (monatlicher) Abzugsbetrag. Hinsichtlich der Verteilung des Gesamtbetrages des Entgeltes auf die einzelnen Monate wird darauf abgestellt, ob jeweils am Anfang

(Ort, Datum)	(Dienstherr)
lenderjahres von beiden Vertra	gsparteien gekündigt werden. Weitere Kündigungs- bzw. en nicht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund
3. Diese Vereinharung kann mit e	ner zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Ka-
2.5 Notwendige Erstattungen, z. B. erfolgen durch die jeweilige Aus	aus Anlass einer längeren Erkrankung (siehe Nr. 2.2), sbildungseinrichtung.
die Hälfte eines Monats ausma	cht (Stichtag 15./16. eines jeden Monats).

(Anwärterin/Anwärter) ggf. gesetzlicher Vertreter

(Ort, Datum)

oder Ende des Ausbildungsabschnittes der "Leistungszeitraum" mehr oder weniger als